Aktienkaufvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Verkäuferin»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Käuferin»

Präambel

Die Verkäuferin ist eine im Handelsregister des Kantons [Kanton] eingetragene [Gesellschaft] nach Art. [Zahl] OR. Die Käuferin ist eine im Handelsregister des Kantons [Kanton] eingetragene [Gesellschaft] nach Art. [Zahl] OR.

Die [Name] AG ist eine im Handelsregister des Kantons [Kanton] eingetragene [Gesellschaft] mit Sitz in [Ort] («Gesellschaft») mit einem Aktienkapital von CHF [Betrag], eingeteilt in [Namen/Inhaber]aktien mit einem Nennwert von je CHF [Betrag].

Die Gesellschaft hält Beteiligungen an folgenden Tochtergesellschaften («Tochtergesellschaften»):

[Anzahl][Namen/Inhaber]aktien der [Name] AG mit Sitz in [Ort],

[Anzahl][Namen/Inhaber]aktien der [Name] AG mit Sitz in [Ort].

Gesellschaft und Tochtergesellschaften werden nachfolgend zusammen als «Gesellschaften» bezeichnet.

Der vorliegende Kauf der Aktien der Gesellschaft erfolgt im Rahmen [Anlass]. Die Parteien bezwecken mit dem Kauf [Zweck].

I. Kaufgegenstand und Kaufpreis

A. Kaufgegenstand

1

Die Verkäuferin verkauft der Käuferin und überträgt ihr beim Vollzug zu unbeschränktem Eigentum alle [Anzahl][Namen/Inhaber]aktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF [Betrag] («Aktien»), also [Zahl] Prozent des Aktienkapitals bzw. [Zahl] Prozent der Stimmrechte im Sinne eines Unternehmensverkaufes.

B. Kaufpreis

2

Der Kaufpreis wurde nach der folgenden Formel ermittelt: [Formel]

Nach dieser Formel beträgt der Kaufpreis für die Aktien CHF [Betrag] pro Aktie, insgesamt CHF [Betrag].

Der Kaufpreis wird wie folgt bezahlt:

CHF [Zahl] Als Anzahlung bei Unterzeichnung dieses Vertrages («Signing») mittels[Bankscheck/Zahlungsversprechen/Barüberweisung].

CHF [Zahl] Als Teilzahlung bei der Eigentumsübertragung der Aktien («Closing») mittels [Bankscheck/Zahlungsversprechen/Barüberweisung].

CHF [Zahl] Als Teilzahlung[Anzahl]Tage nach Vorliegen[des Nettoaktivwertes/Abschlusses der Gesellschaft mittels Banküberweisung/einer auf einem Sperrkonto sichergestellten Zahlung].

CHF [Zahl] Als Restzahlung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Vertragsziffer 41 mittels Barüberweisung/als auf einem Sperrkonto sichergestellte Restzahlung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Vertragsziffer 41.

Der Kaufpreis beinhaltet auch die Entschädigung für das Konkurrenzverbot nach Vertragsziffer 46.

II. Vollzug des Kaufvertrages

A. Vollzugstermin

3

Dieser Kaufvertrag wird am [Datum] in den Räumen der [Verkäuferin/Käuferin] in [Ort] gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Zug um Zug durch Vornahme der Vollzugshandlungen gemäss Vertragsziffer 6 vollzogen. Der Vollzugstermin kann gemäss Vertragsziffer 5 verschoben werden.

Kommt der Kaufvertrag aus Gründen, welche der Käufer zu vertreten hat, nicht zustande, kann der Verkäufer die Anzahlung gemäss Vertragsziffer 2 im Sinne eines Haftgeldes einbehalten.

B. Bedingungen für den Vollzug

4

Die Parteien sind nur zum Vollzug dieses Kaufvertrages verpflichtet, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

[Aufzählung Bedingungen]

Die Käuferin ist nicht zum Vollzug dieses Vertrages verpflichtet, wenn sich seit der Vertragsunterzeichnung folgende Änderungen bei der Gesellschaft ergeben haben:

a Einbruch des Umsatzes von über [Zahl]% im Vergleich zur Vorjahresperiode

b Kündigung des Zusammenarbeitsvertrages seitens [eines wichtigen Lieferanten, Kunden oder Joint Venture Partners (die Partner sind möglichst vollständig aufzuführen)]

c [weitere mögliche Änderungen]

d Eine wesentliche Veränderung bei der Gesellschaft in Bezug auf die Kunden- und Lieferantenstruktur, den Umsatz oder die Profitabilität oder die allgemeine wirtschaftliche Situation der Gesellschaft.

5

Wenn eine oder mehrere der Bedingungen gemäss Vertragsziffer 4 Absatz 1 im Zeitpunkt des Vollzugstermins nicht erfüllt sind, sind die Parteien nicht zum Vollzug dieses Kaufvertrages verpflichtet. Die Parteien können in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und tragen die bei ihnen angefallenen Kosten selbst. Verzichten die Parteien auf den Eintritt bestimmter Bedingungen, oder besteht im Zeitpunkt des Vollzugstermins Aussicht auf Eintritt der Bedingungen, können die Parteien den Vertrag trotz fehlendem Eintritt solcher Bedingungen vollziehen oder den Vollzugstermin einvernehmlich verschieben.

Der Käufer darf den Vollzug des Kaufvertrages trotz Erfüllen aller Bedingungen gemäss Vertragsziffer 4 Absatz 1 dann verweigern, wenn einzelne oder mehrere Zusicherungen gemäss den Vertragsziffern 17 ff. beim Vollzug im Wesentlichen verletzt sind, d.h. wenn deren Kenntnis schon beim Vertragsschluss für den Entschluss zum Kauf oder die Höhe des Kaufpreises wesentlich gewesen wäre.

C. Vollzugshandlungen

6

Der Vollzug dieses Kaufvertrages erfolgt durch Vornahme folgender Vollzugshandlungen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

Die Verkäuferin übergibt der Käuferin

a [Anzahl] blankoindossierte [Namen]aktien der Gesellschaft mit kompletter Indossamentenkette resp. mit dem Nachweis der lückenlosen Übertragung durch Zession;

b einen rechtsgültigen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft betreffend die bedingungslose Genehmigung der Übertragung dieser Aktien und die Eintragung der Käuferin im Aktienbuch der Gesellschaft;

c das nachgeführte Aktienbuch der Gesellschaft;

d die Rücktrittserklärungen der Verwaltungsräte [Vornamen und Namen], im Zusammenhang mit Erklärungen, dass diese gegen die Gesellschaft bzw. die Tochtergesellschaften keinerlei Ansprüche mehr haben.

Die Käuferin übergibt der Verkäuferin

a [ein unwiderrufliches Zahlungsversprechen/einen Bankscheck einer Schweizer Bank] über den Betrag des Teilkaufbetrages von CHF [Betrag];

b [ein unwiderrufliches Zahlungsversprechen einer Schweizer Bank/den Zahlungsnachweis] über die Einzahlung des Restkaufpreises auf das Sperrkonto gemäss Vertragsziffer 2.

D. Übergang von Nutzen und Gefahr

7

Mit Bezahlung des Kaufpreises gemäss Vertragsziffer 6 vorstehend gehen Nutzen und Gefahr von der Verkäuferin auf die Käuferin (allenfalls rückwirkend per [Datum]) über.

III. Anpassung des Kaufpreises (Möglichkeiten/Varianten)

A. Closing Balance Sheet

8

Die Gesellschaft erstellt bis spätestens [Anzahl] Tage nach dem Vollzugstermin einen Status über den Verkehrswert der Nettoaktiven per Vollzugstermin («Nettoaktivenstatus») Variante (einen Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung per Vollzugstermin) Dieser Nettoaktivenstatus/Abschluss wird in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und konsistent mit den Bilanzierungsgrundsätzen der Gesellschaft gemäss Vertragsziffer 23 erstellt und gibt deren finanzielle Lage am Stichtag vollständig, klar, richtig und wahrheitsgetreu wieder.

9

Die Verkäuferin erklärt bis spätestens [Anzahl] Tage, nachdem ihr der Nettoaktivenstatus/Abschluss vorgelegt wurde, ob sie diesen anerkennt oder ob sie ihn der Wirtschaftsprüferin [Name] AG zur Prüfung vorlegen will. Die Wirtschaftsprüferin überprüft den Nettoaktivenstatus/Abschluss unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und in konsistenter Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze der Gesellschaft gemäss Vertragsziffer 23, insbesondere unter Anwendung der bisherigen Abschreibungssätze und der bisherigen Rückstellungspolitik, innerhalb von [Anzahl] Tagen.

10

Zeigt der anerkannte oder der im Sinne von Vertragsziffer 9 geprüfte Nettoaktivenstatus/Abschluss, dass der tatsächliche Nettoaktivwert (Eigenkapital) tiefer ist als der in Vertragsziffer 27 zugesicherte Nettoaktivenwert (Eigenkapital), so ist die Käuferin berechtigt, die Kaufpreistranche, welche [Anzahl] Tage nach Vorliegen des Nettoaktivenstatus zu bezahlen ist, um die Differenz des Nettoaktivwertes zu reduzieren.

B. Earn Out

11

Beträgt der EBITDA/der Bruttogewinn der Gesellschaft beim nächsten ordentlichen Jahresabschluss per [Datum] mindestens CHF [Betrag], erhält die Verkäuferin eine weitere Kaufpreiszahlung von CHF [Betrag]. Der Abschluss der Gesellschaft per [Datum] hat nach den Bilanzierungs- und Abschlussregeln der Gesellschaft für die letzten Jahresabschlüsse zu erfolgen, und es werden insbesondere keine ausserordentlichen Wertberichtigungen der Aktiven sowie Rückstellungen, sofern nicht durch spezielle Umstände gerechtfertigt, vorgenommen.

C. Weiterverkauf bei Nachfolgeregelung

12

Verkauft die Käuferin die Aktien der Gesellschaft, so steht der Verkäuferin während der Dauer von fünf Jahren seit dem Vollzug dieses Vertrages, also bis zum [Datum], ein Kaufpreisbesserungsanspruch gegenüber der Käuferin von [Anzahl]% des höheren Erlöses gemäss nachstehender Berechnung zu.

Der Kaufpreisbesserungsanspruch nimmt pro volles Jahr linear jedes Jahr ab, d.h. im ersten Jahr beträgt er 100%, im zweiten [Anzahl]% etc. des Kaufpreisbesserungsanspruchs von [Anzahl]%.

Der höhere Erlös berechnet sich wie folgt:

Beim Verkauf der Aktien der Gesellschaft an einen Dritten berechnet sich der höhere Erlös nach dem Veräusserungserlös aus dem Verkauf der Aktien an den Dritten zuzüglich allfälliger seit dem [Datum] ausgeschütteter Dividenden, abzüglich des Kaufpreises gemäss diesem Vertrag.

Bei einer Teilveräusserung der Aktien der Gesellschaft an einen Dritten berechnet sich der höhere Erlös anteilmässig an den verkauften Aktien gemäss vorstehender Formel.

Eine Fusion der Gesellschaft mit einer Drittgesellschaft ist hinsichtlich des Umtauschverhältnisses der Aktien einem Verkauf gleichgestellt.

IV. Weitere Verpflichtungen der Parteien

A. Geschäftsführung bis zum Vollzug

13

Bis zum Vollzugstermin ist die Verkäuferin weiterhin für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. In diesem Zeitraum wird die Verkäuferin die Geschäfte der Gesellschaft in Absprache mit der Käuferin führen und insbesondere keine aussergewöhnlichen Geschäfte ohne deren schriftliche Einwilligung tätigen. Als aussergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere die in Vertragsziffer 39 genannten Geschäfte.

B. Obliegenheiten bis zum Vollzug

14

Die Verkäuferin wird dafür Sorge tragen, dass bis zum Tag des Vollzugstermins dieses Kaufvertrages sämtliche Verträge und Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und [Person/Firma] – einschliesslich von Verträgen und Rechtsbeziehungen mit gesetzlichen Vertretern und Angestellten von [Person/Firma] – beendet werden. Die Beendigung dieser Verträge und Rechtsbeziehungen erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Vollzugstermin. Die Gesellschaft wird von der Verkäuferin Verzichtserklärungen erhalten, aufgrund derer die Verkäuferin auf sämtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit diesen Verträgen verzichtet. Weiter wird die Verkäuferin dafür Sorge tragen, dass [weitere Obliegenheiten]. Gelingt es der Verkäuferin nicht, die Bestimmungen dieser Ziffer zu erfüllen, reduziert sich der Kaufpreis um CHF [Betrag].

V. Zusicherung und Garantien der Verkäuferin

A. Allgemeines

15

Die Verkäuferin gibt der Käuferin die nachfolgend aufgeführten Zusicherungen und Garantien in Bezug auf die Gesellschaft per Datum des Vertragsabschlusses ab. Mit Vornahme der Vollzugshandlungen gemäss Vertragsziffer 6 bestätigt die Verkäuferin diese Zusicherungen und Garantien sowie deren Vollständigkeit und Richtigkeit auch für den Zeitpunkt des Vollzuges. Gelten die Zusicherungen nur für wesentliche Eigenschaften, ist damit gemeint, dass die Abwesenheit der zugesicherten Eigenschaft nur dann einen Mangel darstellt, wenn die Kenntnis dieser fehlenden Eigenschaft einen Einfluss auf den Willen der Käuferin zum Vertragsschluss oder auf die Kaufpreisfestlegung gehabt hätte.

16

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen hat die Verkäuferin gewisse Tatsachen und Rechtsverhältnisse offengelegt, die in den einzelnen Beilagen zu den Zusicherungen und Garantien der nachfolgenden Vertragsziffern wiedergegeben bzw. zusammengefasst sind. Eine weitere Offenlegung fand nicht statt, resp. ist für die nachfolgenden Vertragsziffern nicht von Bedeutung.

Die Verkäuferin sichert zu, dass sie der Käuferin nach bestem Wissen alles offen gelegt, bzw. in den nachfolgenden Bestimmungen zugesichert hat, was für die Käuferin für den Abschluss dieses Vertrages wesentlich sein kann.

B. Organisation und Eintragung der Gesellschaften, Vollmachten

17

Die Gesellschaft ist eine gemäss der auf sie anwendbaren Rechtsordnung ordnungsmässig gegründete, ins Handelsregister eingetragene und organisierte Aktiengesellschaft und befindet sich nicht in Liquidation.

Soweit nicht im Handelsregister eingetragen, sind keine Vollmachten ausstehend, die irgendeine Person ermächtigen, im Namen und im Auftrag der Gesellschaft rechtsverbindlich zu handeln.

C. Kapitalstruktur

18

Das Kapital der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eigentümer** | **Anzahl Aktien** | **Prozent Stimmen/Kapital** |
| [Angaben] | [Angaben] | [Angaben] |

Ausser diesem Kapital bzw. diesen Aktien hat die Gesellschaft weder andere Aktien, noch irgendwelche Genuss-, Partizipationsscheine, andere ähnliche Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte für den Bezug von Aktien, Genuss-, Partizipationsscheinen oder anderen Beteiligungspapieren ausgegeben. Sämtliche oben erwähnten Aktien sind gültig ausgegeben und voll einbezahlt.

19

Die in Beilage 1 wiedergegebenen Kapital- und Beteiligungsstrukturen der Tochtergesellschaften sind richtig und die dort genannten Kapital- und Stimmrechtsquoten dieser Tochtergesellschaften befinden sich direkt oder indirekt im alleinigen und unbelasteten Eigentum der Gesellschaft.

20

Die Gesellschaft bzw. ihre Tochtergesellschaften halten die in Beilage 2 wiedergegebenen Kapital- und Stimmrechtsquoten an den dort genannten Gesellschaften, und zwar ohne jegliche Belastung.

D. Eigentum an den Aktien

21

Die zu veräussernden [Anzahl][Namen/Inhaber]aktien der Gesellschaft stehen am ersten Vollzugstermin im unbelasteten und alleinigen Eigentum der Verkäuferin, welche das unbeschränkte Recht hat, diese Aktien zu verkaufen und zu übertragen.

Mit der Übergabe der zu veräussernden Aktien gemäss Vertragsziffer 6 dieser Vereinbarung erhält die Käuferin uneingeschränktes Eigentum an diesen Aktien und volle Aktionärsstellung.

E. Verwaltungsrats- und Generalversammlungsbeschlüsse

22

Beilage 3 enthält alle Verwaltungsrats- und Generalversammlungsbeschlüsse der Gesellschaft ab dem [Datum].

F. Jahresrechnungen

23

Die in der Beilage 4 enthaltenen Jahresrechnungen («Jahresrechnungen») der Jahre [Jahre] geben die finanzielle Lage der Gesellschaft am jeweiligen Stichtag wieder. Sie stellen gesamthaft und in den einzelnen Positionen die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit in der entsprechenden Rechnungsperiode vollständig, richtig und wahrheitsgetreu dar, stimmen mit den Büchern und Belegen der Gesellschaft überein und wurden in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Grundsätzen für die Buchführung und in kontinuierlicher Anwendung der Rechnungslegungsregeln der Gesellschaft für die vergangenen Jahre erstellt.

Die konsolidierten Jahresrechnungen in Beilage 5 geben ein wahrheitsgetreues Bild über die Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft im Sinne der obgenannten und der in der Jahresrechnung selbst aufgeführten Grundsätze der Buchführung wieder. Die Konsolidierung erfolgte nach den in Beilage 5 angeführten Grundsätzen.

G. Bilanzpositionen

24

Die Gesellschaft hatte zum jeweiligen Stichtag keine wesentlichen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten irgendwelcher Art (einschliesslich Leasingverbindlichkeiten und genügender Rückstellungen für Gewährleistungspflichten), die nicht aus den Jahresrechnungen gemäss Beilage 4 vollständig und in der ganzen Höhe hervorgehen.

25

Alle in den Jahresrechnungen von Beilage 4 verzeichneten Aktiven standen zum jeweiligen Stichdatum im uneingeschränkten und unbelasteten Eigentum der Gesellschaft, mit Ausnahme der in den Jahresrechnungen aufgeführten Belastungen. Den einzelnen Aktiven und insbesondere auch dem Material- und Warenlager sowie den Debitoren und sonstigen Forderungen kam am jeweiligen Stichdatum zumindest der in den Abschlüssen aufgeführte Wert zu. Verkaufsprodukte sind grundsätzlich verkaufsfähig, bzw. es wurden diesbezüglich angemessene Wertberichtigungen gebildet. Jedes in diesen Abschlüssen aufgeführte Passivum ist nicht höher als der in den Abschlüssen wiedergegebene Wert.

26

Alle Liegenschaften, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände, Computeranlagen, Hardware, Software, Datenspeicher und anderen wesentlichen Vermögenswerte und Wirtschaftsgüter, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen bzw. von dieser gemietet oder geleast werden, sind entsprechend ihres Gebrauchs- und Benutzungszwecks sowie der Abschreibungsdauer, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung, geprüft, funktionsfähig, gewartet und in gut unterhaltenem Zustand. Die Gesellschaft verfügt über entsprechende Wartungsverträge oder ist selber in der Lage, die Liegenschaften, Maschinen und Einrichtungsgegenstände im entsprechenden Umfang in gutem Zustand zu halten. Die Gesellschaft kann über diese Vermögenswerte und Wirtschaftsgüter frei verfügen. Allfällige Belastungen sind aus den Abschlüssen mit deren Anhängen ersichtlich.

27

Der Nettoaktivwert der Gesellschaften beträgt am Vollzugstermin mindestens CHF [Betrag] und wurde nach den Grundsätzen gemäss Beilage 6 ermittelt.

H. Bewilligungen, Einhaltung der Rechtsvorschriften, Verunreinigungen, Haftpflicht, Betriebsfähigkeit

28

Die Gesellschaft ist berechtigt und verfügt über alle erforderlichen Bewilligungen, ihr Geschäft zu betreiben.

Die Betriebe, Liegenschaften, Einrichtungsgegenstände und Produkte der Gesellschaft entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes. Die Gesellschaft, ihr Geschäft und ihre Produkte und Dienstleistungen verletzen keine anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Entscheide von Behörden oder Urteile.

Der Vollzug dieses Vertrages führt weder zur automatischen Aufhebung von Bewilligungen bzw. Einverständnissen der Gesellschaft, noch erhalten die zuständigen Behörden oder Dritte dadurch die Berechtigung, die erteilten Bewilligungen oder Einverständnisse aufzugeben bzw. zu widerrufen bzw. Verträge vorzeitig zu beenden. Seit dem [Datum] wurden keine Bewilligungen oder Einverständnisse aufgehoben oder in nachteiliger Weise abgeändert oder nicht erneuert noch wurde solches angedroht.

Die Gesellschaft hat alle auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere auch alle Normen im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes einschliesslich derjenigen der SUVA jederzeit eingehalten und alle diesbezüglichen behördlichen Auflagen erfüllt. Es bestehen keinerlei Verfahren, mit denen die Behörden die Einhaltung von Vorschriften erzwingen möchten, noch sind solche Verfahren (nach bestem Wissen der Verkäuferin) angedroht oder zusätzliche Auflagen in diesem Bereich in Aussicht gestellt worden. Es bestehen keinerlei Altlasten, Belastungen und/oder Verunreinigungen (insbesondere sämtliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen sowie Verunreinigungen durch gefährliche Stoffe wie z.B. Asbest und/oder Radon) oder andere Sachverhalte, welche für die Gesellschaften Aufwendungen von mehr als CHF [Betrag] pro Einzelfall zur Folge haben könnten.

Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Computeranlagen, Hardware, Software und Produkte, welche von der Gesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit genutzt, hergestellt oder vertrieben werden, erfüllen die geltenden anwendbaren gesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz und Arbeitssicherheit.

Es bestehen keine Hinweise auf Verletzungen oder Verstösse gegen Bestimmungen des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie der Arbeitssicherheit, noch sind solche Verfahren angedroht oder Auflagen in diesem Bereich in Aussicht gestellt.

Die Gesellschaft hat keine Produkte oder Dienstleistungen bezogen, produziert oder vertrieben, welche zur Haftbarkeit der Gesellschaft wegen der Eigenschaften, Gefahr oder Fehlerhaftigkeit dieser Produkte und Dienstleistungen führen könnten oder die anwendbares Recht oder Zusicherungen, Garantien oder vorausgesetzte Eigenschaften verletzen könnten. Für die bestehenden Leistungs- und Haftpflichtrisiken wurde genügende Versicherungsdeckung eingeholt.

Mit Vollzug dieses Vertrages erwirbt die Käuferin die nötigen, geeigneten und genügenden Vermögenswerte, Personal, Liquidität, Kapital und Rechte, welche ihr die Fortführung des Geschäfts der Gesellschaft wie bis anhin ermöglichen. Es bestehen keine Umstände oder Verpflichtungen, welche die Fortsetzung des Geschäfts der Gesellschaft wie bis anhin oder dessen Entwicklung in Zukunft wesentlich behindern oder einschränken könnten.

I. Prozesse und andere Streitigkeiten

29

Es bestehen keine Gerichts- oder andere Rechtsverfahren irgendwelcher Art, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt betreffen, noch sind solche angedroht worden oder stehen sonst wie (nach bestem Wissen der Verkäuferin, ausgenommen bezüglich allfälliger Produktehaftpflichtansprüche) in Aussicht. Es bestehen (nach bestem Wissen der Verkäuferin, ausgenommen bezüglich allfälliger Produktehaftpflichtansprüche) keine Sachverhalte, welche in Zukunft zu solchen Rechtsverfahren führen könnten, einschliesslich Garantie- und Produktehaftpflichtansprüche Dritter, mit Ausnahme derjenigen, für die in den Jahresrechnungen gemäss Beilage 4 entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

J. Arbeitsverträge

30

In Beilage 7 sind alle Arbeitsverträge der Gesellschaft aufgeführt, welche Rechte auf jährliche Bruttosaläre von mehr als CHF [Betrag] oder Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligungen vorsehen, nur mit einer Frist von mehr als sechs Monaten kündbar sind oder Abfindungen von mehr als CHF [Betrag] über die reglementarische und/oder durch Versicherung sonstwie gedeckte Freizügigkeit der Personalfürsorge hinaus vorsehen.

Die Gesellschaft hat ausreichende Rückstellungen für nicht bezahlte/kompensierte Überstundenarbeit, Überzeit sowie für ausserordentlich ausstehende Ferienansprüche gebildet.

Bei der Gesellschaft besteht keine Sozialpläne noch sind solche zugesichert. Es wurden gegenüber den Behörden, Betriebskommissionen, Gewerkschaften usw. keinerlei Zusagen über die Aufrechterhaltung von Betrieben und die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern gemacht.

K. Pensionskassen

31

Die Personalvorsorgeeinrichtungen der Gesellschaft erfüllen die gesetzlichen Vorschriften, die reglementarischen Bestimmungen und die vertraglichen Zusagen, sie wurden gesetzes- und statutenkonform verwaltet und die Gesellschaft und ihre Arbeitnehmer und Organe haben keine Verpflichtungen gegenüber diesen Vorsorgeeinrichtungen. Sämtliche Pensionszusagen und Verpflichtungen der Personalvorsorgeeinrichtungen oder der Gesellschaft selbst gegenüber den Arbeitnehmern sind durch entsprechend ausgeschiedene Mittel, durch Versicherungsverträge oder durch Rückstellungen gedeckt und es bestehen keine Finanzierungs- oder Rechnungslücken. Die Gesellschaft hat sämtliche bis heute fälligen Sozialversicherungsbeiträge beglichen bzw. entsprechende Rückstellungen gebildet. Soweit nicht in der Due Diligence Dokumentation vermerkt, bestehen keine Vereinbarungen über die Gewährung von Vorsorgeleistungen, welche über die gesetzlichen oder reglementarischen Leistungen hinausgehen. Es bestehen keine Sozialpläne, die im Zusammenhang mit Entlassungen von Mitarbeitern der Gesellschaft oder anderweitig abgeschlossen worden sind.

Beilage 8 enthält eine Liste aller Reglemente und Verträge, die sich auf die Personalvorsorgeeinrichtungen der Gesellschaft beziehen. Es wurden gegenüber gegenwärtigen oder früheren Arbeitnehmern der Gesellschaft keine weiteren Zusagen betreffend Personalvorsorge gemacht.

L. Rechte Dritter

32

Die Arbeitsmethoden und die Produkte der Gesellschaft verletzen keine Rechte Dritter. Die Gesellschaften haben keine Verpflichtungen, Dritten kommerzielles oder technisches Know-how, insbesondere auch Software Source Codes, zu offenbaren oder sonstwie zugänglich zu machen.

M. Immaterialgüterrechte

33

Die Gesellschaft bzw. die Tochtergesellschaften sind Eigentümer oder rechtmässige Benutzer der von ihnen verwendeten und entwickelten Immaterialgüterrechte und der Software gemäss Beilage 9. Diese Immaterialgüterrechte und die Software verletzen keine Rechte Dritter. Sie sind richtig angemeldet, resp. gültig eingetragen und haben formell Bestand. Sie ermöglichen der Gesellschaft die Weiterführung ihrer Geschäftstätigkeiten wie bisher.

N. Versicherungen

34

Die Gesellschaften haben die in ihrer Branche üblichen Versicherungen abgeschlossen. Beilage 10 enthält eine Liste aller wesentlichen Versicherungspolicen der Gesellschaft und eine vollständige Aufzählung aller hängigen Schadensmeldungen im Betrag von mehr als CHF [Betrag]. Alle fälligen Versicherungsbeiträge sind vertragsgemäss geleistet worden. Seit [Datum] wurden keine Anzeigen von Versicherungsfällen an Versicherer gemacht; es gibt keine nicht angezeigten Ereignisse oder wesentliche Ereignisse, für die eine Versicherungsdeckung besteht und in Bezug auf welche ein Versicherer die Deckung ganz oder teilweise verweigert hat. Seit dem [Datum] hat kein Versicherer die Kündigung oder eine Änderung der Vertragsbestimmungen ausgesprochen oder angekündigt.

O. Steuern

35

Die Gesellschaft hat alle fälligen Steuerrechnungen beglichen oder als Verbindlichkeiten in den Jahresrechnungen gemäss Beilage 4 berücksichtigt. Die Gesellschaft hat angemessene Rückstellungen für alle zukünftigen Steuern gebildet, die auf Bemessungsperioden bis zum Vollzugstermin/der letzten Jahresrechnung vor dem Vollzugstermin erhoben werden.

Die Gesellschaft hat alle Steuererklärungen ordnungsgemäss erstellt und rechtzeitig eingereicht, und sie hat den Steuerbehörden gegenüber in allen wesentlichen Fragen stets korrekte und vollständige Angaben gemacht.

Im Zusammenhang mit den bestehenden oder potentiellen Steuerpflichten der Gesellschaft sind keine besonderen Verfahren hängig oder angedroht, und es bestehen keine Umstände, welche zur Neu- bzw. Wiederaufnahme von Einschätzungsentscheiden und anderen steuerrelevanten Verfahren führen könnten.

Die Gesellschaft hat weder an die Verkäuferin noch an andere nahestehende Personen geldwerte Leistungen erbracht, die irgendwelche nicht zurückgestellte Steuern auslösen.

Die Gesellschaft bestätigt, dass keine Nachsteuern irgendwelcher Art hängig sind oder drohen.

P. Verträge und Vertragserfüllung

36

Die Gesellschaft ist bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen per Vollzugstermin nicht in Verzug, und es liegen auch sonst keine Vertragsverletzungen vor.

Dauerverträge sind von keiner Seite gekündigt. Nach bestem Wissen der Verkäuferin liegt weder ein Kündigungsgrund vor noch beabsichtigt eine Gegenpartei, einen Dauervertrag zu kündigen.

37

Beilage 11 enthält eine Liste sämtlicher für den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaften wesentlichen Verträge der Gesellschaften.

Alle Verträge der Gesellschaft sind gültig zustande gekommen, sind in Kraft und sind von den jeweiligen Vertragsparteien gehörig erfüllt worden, wobei keine der Vertragsparteien eine Kündigung ausgesprochen oder schriftlich angedroht hat.

Die Gesellschaft hat alle wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen vertrags- und gesetzeskonform erfüllt. Es liegen keine Anhaltspunkte, Rügen oder andere Umstände für Vertragsverletzungen vor, welche zu einer Haftung aus nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen führen können, insbesondere ist die Gesellschaft in der Lage, alle ihre vertraglichen Verpflichtungen, auch solche aus Gewährleistungen, ohne ungeplanten Zusatzaufwand zu erfüllen. Der Umstand, dass dieser Vertrag vollzogen wird, führt nicht dazu, dass Verträge verletzt werden, welche die Gesellschaft abgeschlossen hat. Es bestehen ausreichende Rückstellungen für alle Verluste und Gewährleistungspflichten aus Verträgen und Offerten der Gesellschaft.

In der Liste in Beilage 11 ist jeweils angegeben, falls die entsprechenden Verträge ungewöhnliche Bedingungen enthalten (insbesondere Laufzeiten von mehr als [Anzahl] Jahren, Kündigungsfristen von mehr als [Anzahl] Tagen, Konventionalstrafen von mehr als CHF [Betrag] oder ähnliche Vertragsrisiken).

Als wesentlich im Sinne dieser Bestimmung gelten Verträge mit einem Transaktions- oder Verbindlichkeitswert von mehr als CHF [Betrag] oder Verträge, die jährliche Zahlungen, Lieferungen, Leistungen oder Einkäufe von mehr als CHF [Betrag] auslösen.

Ausser den in Beilage 11 aufgeführten Verträgen bestehen keine wesentlichen Verträge der Gesellschaft und die dort aufgeführten Verträge enthalten keine ausserordentlichen Vereinbarungen oder besonderen Risiken mit Ausnahme derjenigen, die in der Liste selbst genannt sind.

Sämtliche Kontrollwechselklauseln sind offen gelegt.

Q. Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen

38

Die im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder in den Beilagen zu dieser Vereinbarung übergebenen Informationen sind in allen wesentlichen Punkten vollständig, richtig und wahrheitsgetreu.

R. Zusicherung mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit seit den Jahresrechnungen bis zur Vertragsunterzeichnung

39

Für die Zeit vom Stichdatum der in Beilage 4 enthaltenen Jahresrechnungen bis zum Vollzug dieses Vertrages sichert die Verkäuferin zudem zu, dass

a keine ungünstigen Veränderungen bezüglich der Vermögens-, Geschäfts- und Ertragslage der Gesellschaft eingetreten sind;

b die Geschäfte der Gesellschaft in normaler Weise geführt worden sind;

c die Gesellschaft keine Verpflichtungen oder Schulden, insbesondere keine aussergewöhnlichen Erhöhungen von Arbeitnehmerentschädigungen eingegangen ist, ausser im Rahmen des normalen Geschäftsganges;

d die Gesellschaft ausser im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges keine Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften, Garantien oder bürgschaftlichen Verträgen oder Wechselgeschäften eingegangen ist;

e die Gesellschaft keine wesentlichen Aktiven verkauft oder verpfändet hat;

f von der Gesellschaft keine Dividenden oder geldwerten Leistungen an die Verkäuferin oder dieser nahestehende Personen ausgerichtet wurden;

g die Gesellschaft keine neuen Aktien oder anderen Beteiligungsrechte ausgegeben oder sich zur Ausgabe solcher Beteiligungsrechte verpflichtet hat;

h die Gesellschaft keine aussergewöhnlichen, über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehenden Verträge eingegangen ist.

S. Indirekte Teilliquidation

40

Die Käuferin sichert der Verkäuferin zu, dass sie alles unterlassen wird, was bei der Verkäuferin im Sinne von Art. 20a DBG und/oder dessen konkreter Ausgestaltung im kantonalen Steuerrecht im Rahmen der sogenannten «indirekten Teilliquidation» oder einer Totalliquidation im Zusammenhang mit diesem Aktienkaufvertrag zur Besteuerung als Vermögensertrag führen könnte. Die Käuferin haftet gegenüber der Verkäuferin für sämtliche Steuerfolgen, welche sich aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Vertragsziffer ergeben.

VI. Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen

A. Fristen

41

Die Käuferin ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus Verletzung bzw. Nichteinhalten von Zusicherungen und Garantien – soweit für Garantien nicht spezielle Regelungen gelten – jederzeit, ohne eine spezielle Prüfungs- oder Rügefrist beachten zu müssen, spätestens bis zum [Datum] schriftlich zu rügen.

Forderungen gestützt auf Verletzungen bzw. Nichteinhalten der Vertragsziffer 28 Absatz 3 bis 5 (Umweltschutz), 31 (Pensionskassen) und 35 (Steuern) sowie Forderungen aus Regressansprüchen Dritter gegenüber der Gesellschaft kann die Käuferin bis sechs Monate nach Ablauf der für die entsprechenden Forderungen gegen die Gesellschaft für allfällige Ansprüche Dritter geltenden Verjährungsfristen, resp. nach Verjährung oder rechtskräftiger Festsetzung hinsichtlich Steuern gegenüber der Verkäuferin durch schriftliche Rüge geltend machen. Die Fristen und Obliegenheiten von Artikel 201 und Artikel 210 OR werden wegbedungen.

Wird eine Verletzung von Zusicherungen und Garantien innerhalb der anwendbaren Rügefrist gerügt, so sind für allfällige daraus erwachsende Ansprüche gemäss Vertragsziffer 42 innerhalb eines Jahres nach Absendung der betreffenden Rüge verjährungsunterbrechende Massnahmen einzuleiten oder es ist eine Verjährungsverzichtserklärung einzuholen. Werden die Fristen gemäss dieser Vertragsziffer 41 nicht eingehalten, so gelten allfällige Ansprüche gemäss dieser Vertragsziffer 41 unter Vorbehalt von Vertragsziffer 44 Abs. 3 als verjährt.

B. Ansprüche der Käuferin

42

Bei Verletzung bzw. Nichteinhalten von Zusicherungen und Garantien kann die Käuferin bei rechtzeitiger Rüge gemäss Vertragsziffer 41 nach eigenem Ermessen bei jeder einzelnen Verletzung bzw. bei Nichteinhalten von Zusicherungen und Garantien wahlweise einen oder, sofern der Minderwert der Gesellschaft oder der Minderwert der Aktiven und der weitere Schaden der Gesellschaft und/oder der Käuferin durch einen Anspruch allein nicht gedeckt sind, mehrere der nachfolgenden Ansprüche gegen die Verkäuferin geltend machen;

a Herstellung des vertraglich zugesicherten bzw. garantierten Zustandes durch Nachbesserung durch die Verkäuferin, wobei allfällige Steuern und Abgaben aufgrund solcher Nachbesserungen, insbesondere Stempelsteuern, von der Verkäuferin zu tragen sind;

b das Recht auf Wandelung besteht für die Käuferin nur bei einer schwerwiegenden Verletzung der Zusicherungen gemäss den Vertragsziffern 18, 21, 28, 32, 33. Die Käuferin hat in diesem Fall die Wandelung bis [Datum] nach dem Vollzug geltend zu machen, danach stehen ihr nur noch die übrigen Rechtsbehelfe dieser Bestimmung zur Verfügung;

c Herabsetzung des Kaufpreises, wobei der Minderungsbetrag der wertmässigen Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Gesellschaft bei Berücksichtigung der Verletzungen bzw. Nichteinhalten der vertraglichen Zusicherungen bzw. der Garantien nach der Formel für die Kaufpreisberechnung gemäss Vertragsziffer 2 entspricht, oder vollständigen Ersatz für sämtliche Verluste, Schäden, Wertverminderungen von Aktiven der Gesellschaft;

d vollständigen Ersatz für alle Verpflichtungen, Kosten und Auslagen der Käuferin und/oder der Gesellschaft (weiterer Schaden), einschliesslich allfälliger Rechtsverfolgungs- und Vertretungskosten, welche als Folge der Verletzung bzw. Nichteinhaltung von Garantien und Zusicherungen auch ohne Verschulden der Verkäuferin entstehen; dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Ansprüchen und Forderungen, die entgegen den Zusicherungen bzw. Garantien gegen die Käuferin und/oder die Gesellschaften geltend gemacht werden;

e nach Wahl der Käuferin den Beistand oder den Eintritt der Verkäuferin in Verfahren, bzw. die Übernahme der Beklagtenstellung in Verfahren durch die Verkäuferin, die von Dritten entgegen den Zusicherungen bzw. Garantien gegen die Käuferin und/oder die Gesellschaft eingeleitet werden.

Die allgemeinen Schadenersatzansprüche gemäss Artikel 97 ff. OR und die kaufrechtlichen Rechtsbehelfe gemäss Artikel 197 ff. OR sowie die Anfechtung des Vertrages wegen Grundlagenirrtums werden bei Verletzung der Zusicherungen gemäss Vertragsziffer 17 ff. ausgeschlossen.

C. Schadenmindernde Tatsachen

43

Die Verkäuferin kann einem Anspruch der Käuferin aus Schadenersatz und/oder Minderung folgende Umstände entgegenhalten:

a der von der Gesellschaft oder der Käuferin von einem Dritten erhaltene Ersatz eines Schadens;

b eine Reduktion der Steuern der Gesellschaft oder der Käuferin durch den Schaden/die Minderung;

c Rückstellungen in den Büchern der Gesellschaft für Schäden oder Wertverminderungen von Aktiven;

d eine Gesetzesänderung oder geänderte Buchhaltungsprinzipien nach Unterzeichnung dieses Vertrages oder ein pflichtwidriges Verhalten der Käuferin nach dem Vollzug, welche ursächlich für den Schaden/die Wertberichtigung waren;

e eine mögliche Verminderung des Schadens, wenn die Käuferin nach dem Vollzugstag der ihr obliegenden Schadensminderungspflicht nachgekommen wäre;

f die fehlende Möglichkeit der Verkäuferin bei allfälligen Verfahren gegen die Gesellschaft, welche zu einem Gewährleistungsanspruch gegen die Verkäuferin führen können, ihre Argumente entweder als Beistand der Käuferin oder als Partei durch Eintritt in das Verfahren geltend zu machen. In diesem Fall kann die Käuferin nur dann Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin geltend machen, wenn sie beweist, dass die Argumente der Verkäuferin, sofern richtig eingebracht, kein anderes Ergebnis des Verfahrens, Prozesses oder Vergleiches ergeben hätten.

D. Haftungsbeschränkungen/De Minimis

44

Der Haftungsbetrag der Verkäuferin aus Ansprüchen auf Minderung und/oder Schadenersatz ist begrenzt bei maximal [Anzahl]% des Kaufpreises (Vertragsziffer 2).

Die Käuferin kann Gewährleistungsansprüche nur geltend machen, wenn ein einzelner Anspruch den Betrag von CHF [Betrag] oder die Ansprüche gesamthaft den Betrag von CHF [Betrag] übersteigen. Gewährleistungsansprüche aus Fehlern in der Stichtagsbilanz werden dabei zusammengezählt.

Die Haftungsbeschränkungen von Vertragsziffer 43 und 44 haben keine Geltung, wenn ein Mangel absichtlich oder grobfahrlässig verschwiegen worden ist.

VII. Allgemeine Bestimmungen

A. Pflichten

45

Die Käuferin hat nach dem Vollzug des Vertrages folgende Pflichten:

a Bis [Anzahl] Tage nach dem Vollzug dieses Vertrages hält die Käuferin eine ausserordentliche Generalversammlung ab, in welcher sie den Verwaltungsrat neu wählt und dem alten Verwaltungsrat Décharge erteilt.

b [Weitere Pflichten].

B. Konkurrenzierende Tätigkeit

46

Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach Vollzug dieser Vereinbarung im Marktgebiet der Gesellschaft keine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit zu betreiben. Unter Betreiben einer konkurrenzierenden Tätigkeit fällt insbesondere die Beteiligung, das Führen oder Beraten eines konkurrenzierenden Unternehmens, ob als Einzel-, Personengesellschaft oder juristische Person ausgestaltet. Die Tätigkeit gilt als konkurrenzierend, wenn sie mindestens einen Bereich der Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft betrifft, insbesondere [Nennung der Tätigkeit]. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der fehlbare Verkäufer der Käuferin eine Konventionalstrafe von CHF [Betrag] zu entrichten. Das Bezahlen einer Konventionalstrafe entbindet die Verkäuferin nicht von den Pflichten aus diesem Konkurrenzverbot. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

C. Transaktionskosten

47

Jede Partei trägt ihre eigenen Anwalts-, Beratungs- und sonstwie bei ihr anfallenden Transaktionskosten. Es bestehen keinerlei Makler- oder ähnliche Verträge in Bezug auf die Veräusserung der Gesellschaft und für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen anderen Transaktionen.

D. Abgaben, Steuern

48

Allfällige durch den Verkauf der Aktien verursachte Kapitalgewinn-, Ertrags-, Einkommens- oder sonstigen Steuern und Abgaben, welche der Verkäuferin in Rechnung gestellt werden, sind von dieser selbst zu tragen. Eine allfällig geschuldete Umsatzabgabe wird je zur Hälfte durch die Parteien getragen.

Steuern und andere Abgaben, namentlich Mehrwertsteuern, im Zusammenhang mit der Gesellschaft, welche als Folge oder im Zusammenhang mit Ereignissen, Handlungen und Unterlassungen vor dem Vollzug oder wegen des Vollzugs erhoben werden, sowie Steuern und Abgaben, welche in Bezug auf Einkommen, Gewinne und Erträge vor dem Vollzug erhoben werden, sind von der Verkäuferin zu tragen, es sei denn, sie seien vor Vollzug bezahlt oder in den Abschlüssen zurückgestellt worden. Soweit solche Steuern und Abgaben nach Vollzugsdatum von der Käuferin oder der Gesellschaft bezahlt werden, ist die Verkäuferin zur Rückerstattung an die Käuferin verpflichtet.

E. Abschliessende Vereinbarung

49

Dieser Kaufvertrag einschliesslich der dazugehörigen Beilagen gibt die gesamte Vereinbarung in Bezug auf ihren Gegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden, insbesondere auch die Absichtserklärung vom [Datum];

dieser Kaufvertrag einschliesslich dieser Bestimmung kann nur schriftlich abgeändert werden.

F. Keine Verwirkung

50

Verzichtet eine Partei darauf, einen vertraglichen Anspruch im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtliche vertraglichen Ansprüche betrachtet werden.

G. Gegenseitige Mitteilungen

51

Mitteilungen, welche diesen Kaufvertrag betreffen, sind wie folgt zuzustellen:

wenn für die Verkäuferin bestimmt:

[Name, Adresse]

wenn für die Käuferin bestimmt:

[Name, Adresse]

Für die Wahrung von gesetzlichen oder vertraglichen Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem die Mitteilung vom Absender versandt wird.

H. Vertraulichkeit/Information

52

Der Inhalt dieses Kaufvertrages sowie der Inhalt der vorausgehenden und nachfolgenden Verhandlungen und die in diesem Zusammenhange ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von beiden Seiten vertraulich zu behandeln.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit, an Dritte oder an irgendwelche Behörden, insbesondere Steuer- und Kartellbehörden, sind nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen; vorbehalten bleiben gesetzliche Verpflichtungen zu wahrheitsgemässer Auskunft gegenüber den zuständigen Behörden und Gerichten.

Die Mitteilung an die Mitarbeiter, Gläubiger und Kunden der Gesellschaft erfolgt ausschliesslich durch die Käuferin, wobei die Stellungnahme der Verkäuferin vor jeder einzelnen Mitteilung einzuholen ist.

I. Abtretung

53

Die Verkäuferin kann Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Käuferin an Dritte abtreten.

J. Teilnichtigkeit

54

Sollte eine Bestimmung dieses Kaufvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Kaufvertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

K. Beilagen

55

Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

Beilage 1: Kapital- und Beteiligungsstrukturen

Beilage 2: Kapital- und Stimmrechtsquoten an den Tochtergesellschaften

Beilage 3: Verwaltungs- und Generalversammlungsbeschlüsse der Gesellschaft ab dem [Datum]

Beilage 4: Jahresrechnungen der Jahre [Jahre]

Beilage 5: Konsolidierte Jahresrechnungen der Jahre [Jahre]

Beilage 6: Nettoaktivenstatus

Beilage 7: Wesentliche Arbeitsverträge der Gesellschaft gemäss Vertragsziffer 30

Beilage 8: Liste der Reglemente und Verträge der Sozialversicherungen

Beilage 9: von der Gesellschaft und/oder den Tochtergesellschaften erworbene Immaterialgüterrechte und entwickelte Software

Beilage 10: Wesentliche Versicherungspolicen der Gesellschaft

Beilage 11: Liste der wesentlichen Verträge der Gesellschaft

VIII. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Schiedsklausel

A. Anwendbares Recht

56

Dieser Kaufvertrag untersteht schweizerischem Recht.

B. Gerichtsstand/Schiedsklausel

57

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ist ausschliesslich das Handelsgericht in [Ort] zuständig.

Variante:

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus [einem oder drei] Schiedsrichter(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [Ort in der Schweiz, ausser Parteien einigen sich auf Ort im Ausland]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [Sprache].

[Ort, Datum, Unterschrift (Verkäuferin)] [Ort, Datum, Unterschrift (Käuferin)]